

Entschädigung für die Erteilung von Religionsunterricht durch Pastoren und Pastorinnen

Vom 16. Februar 2025

KABl. 2025, S. 81

Gemäß § 4 Absatz 2 der Rechtsverordnung über die Erteilung von evangelischem Religionsunterricht durch Pastoren und Pastorinnen vom 05.07.2017, Kirchl. Amtsblatt 2017, S. 60, werden die Entschädigungen bekannt gegeben:

	Ab 01.08.2024	Ab 01.11.2024	Ab 01.02.2025
Schulform	Euro je Unterrichtsstunde	Euro je Unterrichtsstunde	Euro je Unterrichtsstunde
1. Grund-, Haupt-, Real- und Förder-schulen	36,20 €	37,92 €	40,01 €
2. Gymnasien und berufsbildende Schulen	42,27 €	44,28 €	46,72 €

¹Bei einem Einsatz in der Oberschule ist – je nachdem, ob jahrgangsbezogener oder schul-formbezogener Unterricht erteilt wird – entweder auf die Schulform des Schulzweiges oder auf den Jahrgang abzustellen, in dem der Unterricht überwiegend erteilt wird. ²Dabei sind die Jahrgänge des Sekundarbereichs I der Nr. 1 und die Jahrgänge des Sekundar-bereichs II der Nr. 2 zuzuordnen.

